



UNTERJÄHRIGE AKTUALISIERUNG DER ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG 26. MÄRZ 2025

In Ergänzung zu der am 12. Dezember 2024 abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG erklären Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft im Hinblick auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK**“), was folgt:

Zu dem Themenkomplex Vorstandsvergütung haben Vorstand und Aufsichtsrat in der letzten Entsprechenserklärung mit Blick auf die besondere Eigentümerstruktur bei der Gesellschaft Abweichungen von den Empfehlungen G.1, G.2, G.3, G.4, G.6, G.7, G.10 und G.11 erklärt. Der Empfehlung G.12 wurde bislang entsprochen.

Nach der Empfehlung G.12 soll im Falle der Beendigung eines Vorstandsvertrags die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile, die auf die Zeit bis zur Vertragsbeendigung entfallen, nach den ursprünglich vereinbarten Zielen und Vergleichsparametern und nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten oder Haltedauern erfolgen.

Im Rahmen des am 26. März 2025 verabschiedeten Vergütungssystems für die Mitglieder des Vorstands, welches der diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Billigung vorgelegt wird, hat der Aufsichtsrat nunmehr entschieden, dass der Aufsichtsrat bei der Vereinbarung eines einvernehmlichen Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern berechtigt sein soll vorzusehen, dass die Auszahlung noch offener variabler Vergütungsbestandteile nicht nach den im Vertrag festgelegten Fälligkeitszeitpunkten erfolgt, sondern ggf. auch zusammen mit einer etwaig vereinbarten Abfindung. Für ein solches Vorgehen kann aus Sicht des Aufsichtsrats sprechen, dass ein Vorstandsmitglied mit Ausscheiden aus dem Unternehmen die Möglichkeit verliert, den Geschäftserfolg zu beeinflussen, und es im Interesse von Vorstand und Gesellschaft liegen kann, eine zügige und gesamthafte Vertragsabwicklung zu erreichen. Eine entsprechende Regelung hat der Aufsichtsrat auch im Zuge der Einigung mit Prof. Dr. Tobias Kaltenbach über die vorzeitige Beendigung seiner Vorstandstätigkeit vorgesehen, über die der Aufsichtsrat in der gleichen Sitzung Beschluss gefasst hat.

Vor diesem Hintergrund erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, dass der Empfehlung G.12 nicht mehr entsprochen wird.

Bad Neustadt a. d. Saale, 26. März 2025

Für den Aufsichtsrat
Dr. Jan Liersch

Für den Vorstand
Prof. Dr. Tobias Kaltenbach